



Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 768/93

Verkündet am:
25.1.94

In der Sache

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Dr. G G ,

- Antragstellers -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

0001) B B ,

- Antragsgegnerin zu 1. -

Prozessbevollmächtigte zu 0001: Rechtsanwälte

0002:.....

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24,
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar
1994, durch die Richter

Ficus, Meyer, Böttcher

für Recht:

I. Die einstweilige Verfügung vom 24. November
1993 wird gegenüber der Antragsgegnerin zu 1.
bestätigt.

II. Die Antragsgegnerin zu 1. hat auch die
weiteren Kosten des Verfahrens nach einem
Streitwert von DM 20.000,-- zu tragen.

T a t b e s t a n d

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin zu 1. streiten
darüber, ob die Antragsgegnerin zu 1. berechtigt ist, den
Antragsteller als einen Stasi-Spitzel zu bezeichnen.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und Mitglied des Deut-
schen Bundestages. In der DDR vertrat er als Anwalt verschiedene
Bürgerrechtler - darunter auch die Antragsgegnerin zu 1., die ihn
während eines Aufenthaltes in der Haftanstalt H
1988 beauftragte. Heute ist die Antragsgegnerin zu 1. Mitglied
des Vertreterrats des N F .

In der Ausgabe vom 18. November 1993 berichtete die B
Z auf S. 27 unter der Überschrift "O d g W
" über eine Demonstration, die das N F vor der ehe-
maligen Wohnung W B veranstaltete. In diesem Zusammen-
hang ließ die E Z in einem von dem Bericht abge-
grenzten Kasten mit der Überschrift "O-Ton B B ." Die
Antragsgegnerin zu 1. zu Wort kommen. In ihrer Stellungnahme
heißt es auszugsweise:

"...Ja, so hätten wir damals den Prozeß der Genugtuung
für die Opfer einleiten müssen. Aber wir wollten ja
eine 'friedliche' Revolution und haben uns lieber mit
den Stasi-Spitzeln an den runden Tischen rumgedrückt
(B , S , d M , G und alle, die noch
nicht enttarnt sind). ...".

Für die weiteren Einzelheiten der Stellungnahme der An-
tragsgegnerin zu 1. wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Nachdem der Antragsteller die Antragsgegnerin zu 1. ohne
Erfolg zur Unterlassung aufgefordert hatte, erwirkte er unter
Vorlage seiner eidesstattlichen Versicherungen Anlagen K 8 (de-
ren Original sich in der Akte 324 O 149/92 befindet) und K 9 so-
wie der eidesstattlichen Versicherungen des ehemaligen Leiters des
Dienstbereichs des M , bei dem der Antragsteller registriert
war, W R , (Anlagen K 10 und K 11) die einstweilige
Verfügung der Kammer vom 24. November 1993, mit der der Antrags-
gegnerin zu 1. unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ord-
nungsmittel verboten wurde,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder
verbreiten zu lassen,

der Antragsteller sei ein Stasi-Spitzel gewesen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin zu 1., zu dessen Begründung sie vorträgt:

Bei der Bezeichnung des Antragstellers als Stasi-Spitzel handele es sich um eine zulässige Bewertung. Sie habe den Antragsteller vor etwa eineinhalb Jahren mit belastenden Unterlagen aus Stasi-Akten bekannt gemacht und teilweise sogar überlassen, damit er prüfen könne, in welchem Umfang er selbst oder gegebenenfalls Mitarbeiter seines Büros Informationszuträger für die Stasi waren. Der Antragsteller habe versprochen, Nachforschungen nach der undichten Stelle anzustellen (Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung P Anlage eV B 11), sich dann aber nicht mehr gemeldet.

Sie habe auch begründeten Anlaß zu der Annahme, daß es der Antragsteller gewesen sei, der Parteiverrat begangen und in diesem Umfang mit dem M zusammengearbeitet habe. Sie habe ebenso wie andere Bürgerrechtler, die der Antragsteller vertreten habe, feststellen müssen, daß vertrauliche Informationen und Gespräche dem M mitgeteilt und dort in Form von Vermerken festgehalten worden seien. So fänden sich in den Stasi-Akten Vermerke über zwei Telefongespräche, die sie von einer Telefonzelle aus am 14. Juli 1988 aus E und am 25. Juli 1988 mit dem Antragsteller geführt habe (Anlage eV B 2 = eV B 4, eV B 5). Auch ein persönliches Gespräch, das sie mit dem Antragsteller nach ihrer Rückkehr in die DDR geführt habe, sei dem M übermittelt worden (Anlage eV B 6). Daß der Antragsteller Informationen unter Bruch seiner Schweigepflicht weitergegeben habe, werde auch erhellt durch die Anlage eV B 3, die belege, daß ein an den Antragsteller

gerichtetes Schreiben des Rechtsanwalts N an die Hauptabteilung XX des M gewandert sei, die darüber einen Vermerk gefertigt habe, in dem die Auffassung des Antragstellers referiert worden sei. Auch über vertrauliche Gespräche des Antragstellers mit anderen Bürgerrechtlern seien Vermerke angefertigt worden. So etwa betreffend zwei Gespräche mit B W (Anlagen eV B 7 und eV B 8) und drei Besuche des Antragstellers bei R H (eV B 9). Im Fall des Bürgerrechtlers U B habe der Antragsteller veranlaßt, daß eine ihm privat ausgehändigte Aufstellung an das M gelangte (eV B 10); aus dem Vermerk eV B 12 der Hauptabteilung XX/9 sei ersichtlich, daß der Antragsteller offensichtlich noch am Tage des Besuchs von G P die Stasi über dessen Erklärung, die er dem Antragsteller übergeben gehabt habe, orientiert habe.

Der Umstand, daß sich der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes geweigert habe, den Klarnamen von IM "N ." preiszugeben, könne dem Antragsteller nichts nutzen. Sie habe nie behauptet, daß der Antragsteller ein "IM" gewesen sei. Ihre Behauptung betreffe vielmehr seinen flächenhaften Parteiverrat, der aktenkundig sei.

Im übrigen habe sie als betroffene Person und Repräsentantin des N F in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Auch im Hinblick auf ihre berufsbedingte publizistische Tätigkeit fehle es an einer Widerrechtlichkeit der Behauptung.

Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 24. November 1993 -
AZ: 324 O 768/93 aufzuheben und den Antrag des
Antragstellers auf Erlaß einer einstweiligen Ver-
fügung zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er macht geltend: Die Antragsgegnerin zu 1. ziehe aus seinem Verhalten unzulässiger Weise den Schluß, er bekenne sich schuldig. In Wahrheit habe er sich nicht mehr bei ihr gemeldet, weil sie entgegen der damaligen Verabredung nicht mit ihrem Verdacht gegen ihn bis zur weiteren Aufklärung zurückgehalten habe, sondern sogleich damit an die Öffentlichkeit getreten sei.

Die Antragsgegnerin zu 1. habe in diesem Verfahren kein einziges Beweismittel vorgelegt, aus dem sich ergebe, daß er als Informant der Staatssicherheit aufgetreten sei; solche Beweismittel könne es auch gar nicht geben, weil er zu keinem Zeitpunkt Informant des M gewesen sei. Dies ließen Unterlagen beim MfS auch erkennen. Nach der Handhabung im M sei es ausgeschlossen gewesen, daß jemand mit diesem Ministerium zusammengearbeitet habe, ohne dort entsprechend registriert zu sein. Er aber sei in der Registratur des M nicht als IM geführt worden. In der Zeit vom 18. September 1980 bis zum 14. August 1986 sei über ihn der IM-Vorlauf "G " angelegt worden, der aber nie zu einem IM-Vorgang geworden sei (Anlagen K 13a - K 15); aus dem "Beschuß über die Archivierung des IM-Vorlaufes" (Anlage K 16) ergebe

sich, daß man ihn "zur Aufklärung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeiten" für ungeeignet gehalten habe. In der genannten IM-Vorlaufakte befinde sich keine einzige Gesprächsnotiz, aus der sich ergebe, daß er als Informant fungiert habe. Unmittelbar nach der Archivierung der IM-Vorlauf-Akte sei gegen ihn eine "Operative Personenkontrolle" zur Aufklärung seiner Persönlichkeit unter dem Decknamen "S " eingeleitet worden (Anlage K 19 - K 23), zu der auch Abhörmaßnahmen gehört hätten (Anlage K 25). Über weitere Aspekte zu den über ihn beim M geführten Akten berichte das Schreiben des ehemaligen M -Offiziers I (Anlage K 27). In Übereinstimmung zu dessen Angaben stehe, daß der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR erklärt habe, nicht in der Lage zu sein , den Klarnamen der Person zu benennen, die als IM "N " fungiert habe.

Die Schlußfolgerung der Antragsgegnerin zu 1., daß nur er es sein könne, der den Inhalt mit ihr geführter Gespräche unter Bruch seiner Schweigepflicht weitergegeben habe, sei unzutreffend. Die in den Anlagen eV B 2/4 und eV B 5 dokumentierten Telefongespräche vom 14. Juli und 25. Juli 1988 habe sie von England aus mit ihm geführt und wie jeder wisse seien Gespräche vom sogenannten Nato-Gebiet in die DDR abgehört und mitgeschnitten worden. Zudem sei wahrscheinlich, daß auch sein Telefon abgehört worden sei.

Über den Brief des Rechtsanwalts N vom 5. Januar 1984 (Anlage eV B 3) habe er das M nicht informiert. Rechtsanwalt N habe für das Bundesinnenministerium gearbeitet. Durch Entscheid des Ministeriums der Justiz, das für Auslandsbeziehungen zuständig gewesen sei, sei bestimmt worden, daß über jeden

Versuch der Kontaktaufnahme durch diesen Anwalt der jeweilige Vorsitzende des Rechtsanwaltskollegiums zu informieren sei. Dies habe er (Antragsteller) bei dem damaligen Vorsitzenden des Rechtsanwaltskollegiums in E , H , getan. H habe ihm die Erlaubnis gegeben, Rechtsanwalt N telefonisch mitzuteilen, daß nicht er, sondern Rechtsanwalt S die Antragsgegnerin zu 1. vertrete.

Die Anlage eV B 6 betreffe ein Gespräch, das er mit der Antragstellerin in seinem Büro geführt habe. Hinsichtlich der Quelle könne er nur auf das Schreiben des ehemaligen M -Offiziers I (Anlage K 27) und insbesondere darauf verweisen, daß die Information vom 8. September 1988 datiere, einem Zeitpunkt, als der IM-Vorlauf bereits zwei Jahre archiviert gewesen sei und gegen ihn die OPK "S " lief.

Bei den B W betreffenden Anlagen eV B 7 und 8 kämen mehrere Quellen in Betracht; mit den R H betreffenden Vermerken (Anlage eV B 9) beschäftige sich ausführlich die Dokumentation Anlage K 34. Das gleiche gelte für die Anlagen eV B 10 und eV B 12.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze und deren Anlagen verwiesen, § 313 Abs.2 ZPO.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung ist die einstweilige Verfügung zu bestätigen. Sie hat sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragsgegnerin zu 1. als zu Recht ergangen erwiesen.

I.

Die Antragsgegnerin zu 1. ist aufgrund von §§ 1004, 823 Abs.1 BGB zur Unterlassung der angegriffenen Äußerung verpflichtet. Die den Antragsteller in der öffentlichen Meinung herabwürdigende Behauptung, er sei ein "Stasi-Spitzel" gewesen, ist - davon muß die Kammer nach dem der Entscheidung zugrundezulegenden Verfahrensstand ausgehen - nicht erweislich wahr und beeinträchtigt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr den Antragsteller rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1. Die Antragsgegnerin zu 1. hat nicht glaubhaft gemacht, daß in bezug auf den Antragsteller der Tatsachenkern erfüllt ist, den der Begriff des "Stasi-Spitzels" notwendig voraussetzt.

a. Der Begriff des "Stasi-Spitzels" ist nicht frei von Wertungselementen. Denn derjenige, der diesen Begriff in bezug auf einen anderen verwendet, bringt damit zugleich ein Unwerturteil zum Ausdruck; das Wort "Spitzel" kennzeichnet das Sich-Einschleichen des Informanten und den durch ihn begangenen Vertrauensbruch. Das Vorhandensein dieser subjektiven Elemente bedeutet indes nicht, daß es sich bei der Bezeichnung als "Spitzel" um eine Meinungsäußerung handeln würde, die einer objektiven Nachprüfung - etwa im Wege der Beweisaufnahme - schlechthin entzogen wäre. Denn stets knüpft der Begriff des "Spitzels" auch an einen objektiven Sachverhalt an, der damit bezeichnet werden soll und dessen Vorhandensein die negative Wertung voraussetzt: Daß nämlich der so Bezeichnete Menschen ausgehorcht und als Informationszuträger fungiert hat. Auf die Kennzeichnung "Stasi-Spitzel"

bezogen bedeutet dies, daß es sich um jemanden handeln muß, der - gleichsam im Auftrage des Ministeriums für Staatssicherheit - bei anderen Informationen abgeschöpft und diese anschließend zum M getragen hat.

b. Daß im Falle des Antragstellers der so umschriebene objektive Sachverhalt zuträfe, hat die Antragsgegnerin zu 1. nicht glaubhaft gemacht. Es ist aufgrund der Beweismittel, die sie in diesem Verfahren vorgelegt hat, nicht überwiegend wahrscheinlich, daß der Antragsteller als Informationszuträger für das M tätig gewesen ist.

Der Antragsteller - der es wissen muß - hat in seiner Erklärung vom 23. November 1993 (Anlage K 9) an Eides statt versichert, daß er zu keiner Zeit inoffizieller Mitarbeiter des MfS gewesen sei und zu keinem Zeitpunkt Informationen, die er von der Antragsgegnerin zu 1. oder anderen Mandanten erhalten habe, an das MfS weitergegeben habe. Es bedürfte schon eindeutiger und verlässlicher Beweismittel, um zu der Feststellung zu gelangen, daß es sich trotz dieser Erklärung des Antragstellers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anders verhält und er doch eine Zuträgerfunktion für das M übernommen hat. Daran fehlt es hier. Die von der Antragsgegnerin vorgelegten Urkunden aus den Stasi-Akten genügen nicht zur Glaubhaftmachung.

Dabei kommt dem Umstand erhebliche Bedeutung zu, daß nach dem hier maßgeblichen Verfahrensstand nicht festgestellt werden kann, daß der Antragsteller ein inoffizieller Mitarbeiter des M war. Dagegen sprechen nämlich zahlreiche Unterlagen, die der Antragsteller zur Glaubhaftmachung seines Vortrages vorgelegt hat. Danach verhält es sich so, daß - nachdem im September 1980 mit

dem M -Beschluß Anlage K 13a der IM-Vorlauf "G " angelegt worden war - der Vorschlag vom 27. November 1980, den Antragsteller als "IMS" anzuwerben, keinen Bestätigungsvermerk des Abteilungsleiters erhalten hat (vgl. Anlage K 15). Der Vorschlag wurde also offenbar nicht umgesetzt. Weiterhin ist aus der Anlage K 16 ersichtlich, daß der IM-Vorlauf "G " im August 1986 archiviert und kurz darauf - im September 1986 - eine operative Personenkontrolle unter dem Decknamen "S " gegen den Antragsteller eingeleitet worden ist (Anlage K 19). All dies spricht gegen eine IM-Tätigkeit des Antragstellers.

Keine anderen Feststellungen ermöglichen schließlich die Berichte, die mit "IM N " gezeichnet sind. Hier hat sich schon der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht in der Lage gesehen, die dahinter stehende Person zu benennen, da die erforderliche Eindeutigkeit nicht gegeben sei (K 12). Erst recht nicht ist die Kammer in der Lage, trotz wesentlich eingeschränkterer Erkenntnismöglichkeiten im Parteiprozeß und noch dazu im summarischen Verfahren der einstweiligen Verfügung eine solche Eindeutigkeit anzunehmen. Dagegen spräche im übrigen auch die eidesstattliche Versicherung des Leiters der Abteilung XX/9 des M: , W R , vom 25. Februar 1992 (Anlage K 11), wonach der Antragsteller kein "IM" war und "N " (ebenso wie "G ") einen Sammelvorgang für unterschiedliche Quellen bildete; eine Darstellung, die durch die als Parteivortrag zu wertende Schilderung Lohrs in Anlage K 27 gestützt wird.

Nun wendet die Antragsgegnerin zu 1. demgegenüber ein, sie habe mit der Bezeichnung "Stasi-Spitzel" nicht behauptet, der Antragsteller sei ein "IM" gewesen; sie habe vielmehr dessen "flächenhaften Parteiverrat" gekennzeichnet. Daran ist im Ausgangspunkt richtig, daß der Begriff "Stasi-Spitzel" ein tatsächliches Wirken bezeichnet, nämlich die Zuträgereigenschaft für das MfS und nicht ein bestimmtes Etikett, das das M für diese Tätigkeit verwendet. Daher ist es nicht logisch ausgeschlossen, daß jemand für den Staatssicherheitsdienst gespitzelt hat, ohne IM zu sein. Nur: Wenn der Antragsteller tatsächlich das getan hätte, was die Antragsgegnerin zu 1. ihm vorwirft, nämlich "flächenhaften Parteiverrat", dann ist es - und hierauf kommt es im Verfügungsverfahren an - zumindest unwahrscheinlich, daß das M eine solche Zusammenarbeit mit dem Antragsteller nicht in die dafür vorgesehenen Bahnen einer IM-Tätigkeit gelenkt und eine faktische IM-Tätigkeit auch organisatorisch als eine solche erfaßt und entsprechende Aktenvorgänge angelegt hätte, die eine geordnete Bearbeitung sichergestellt hätten.

Diese nicht unerheblichen Zweifel, die gegen eine Spitzel-Tätigkeit des Antragstellers für das M sprechen, wirken sich auch bei der Würdigung der einzelnen Unterlagen aus, die die Antragsgegnerin zu 1. zum Beleg ihrer Behauptung vorgelegt hat.

aa. Aus der Zeit bevor ausweislich der Anlage K 13a im September 1980 im M beschlossen wurde, den IM-Vorlauf "G " anzulegen, stammen die Ende 1978/ Anfang 1979 verfaßten Vermerke betreffend R B (im Faksimile abgedruckt auf Seiten 16 ff. und 21 ff. der von der Antragsgegnerin zu 1. im Termin überreichten Sonderausgabe des "t "). Aus der Zeit vor der

Registrierung von "G " im September 1980 datieren auch die aus der Anlage eV B 9 ersichtlichen zwei M -Vermerke, die sich mit drei Besuchen des Antragstellers bei R H in den Jahren 1979 und 1980 befassen.

Im Fall B sind einige der Vermerke (S. 16 ff. und S. 26 ff. des "t ") in der ersten Person geschrieben und scheinen - da sie Inhalte aus Gesprächen des Antragstellers mit B wiedergeben - auf den Antragsteller als Verfasser hinzudeuten. Bei dem auf S. 16 ff. des "t " wiedergegebenen Bericht vom 7. Dezember 1978 soll es sich ausweislich des auf S. 13 abgedruckten Vermerks I vom gleichen Tage um die Abschrift eines Tonbandes handeln, auf das der Antragsteller einen Extrakt seines Gesprächs mit B gesprochen habe. Das sind gegen den Antragsteller sprechende Anzeichen.

Sie genügen jedoch nicht, um glaubhaft zu machen, daß der Antragsteller die in den Vermerken verwerteten Informationen für das M bei seinem Mandanten B abgeschöpft und anschließend dorthin weitergegeben hat - er also als Stasi-Spitzel fungierte. Die im "t " wiedergegebenen M -Berichte, die B betreffen und von Lohr unterzeichnet sind, enthalten keinen eindeutigen Hinweis darauf, mit wem auf Seiten des M der Antragsteller geredet haben soll und - wenn er es getan hätte - ob er die Funktion seines Gesprächspartners als M -Mitarbeiter kannte oder hätte kennen können. Dagegen, daß es I selbst war, mit dem der Antragsteller geredet haben könnte, spricht die jedenfalls nicht von vornherein unglaubliche Einlassung I Anlage K 27, wonach er sich erst später - nämlich als der Antragsteller die Vertretung R H übernahm - entschloß, den Antragsteller unter der Legende als Vertreter der Generalstaatsanwalt-

schaft ("I ") aufzusuchen. Auch ist naheliegend, daß der Antragsteller - wie er auf S.7 der Anlage K 34 ausführt - während der Verteidigung B Gespräche mit der Untersuchungsabteilung des M hinsichtlich der Haftbedingungen und später mit den zuständigen Staatsanwälten wegen der Bedingungen des Strafvollzuges führen mußte. Soweit der Antragsteller bei solchen Gesprächen im Zuge der anwaltlichen Interessenvertretung im Auftrage seines Mandanten Gespräche führte und dabei notwendigerweise Informationen weitergab, läßt sich dies nicht als Beispitzelung B durch den Antragsteller begreifen. Ein weiteres Bedenken ist, daß viele Informationen, die in den B betreffenden Vermerken verwendet wurden, aus anderen Quellen herrühren können; möglicherweise sollten diese Quellen verschleiert werden. Es ist noch nicht einmal halbwegs sicher auszuschließen, daß Angaben in den Vermerken I , die auf eine Konspiration mit dem Antragsteller hindeuten, etwa hinsichtlich des Orts der Gespräche (Wohnung des Antragstellers), nicht von I hinzugefügt wurden, um dadurch bei seinen Vorgesetzten seine Tätigkeit als besonders erfolgreich darzustellen und seine eigene Position aufzuwerten. Die Ausführungen I in der Anlage K 27 lassen es durchaus nicht unplausibel erscheinen, daß aus solcherlei Motiven in den Berichten übertrieben und die Wahrheit verzerrt worden sein könnte.

Dies alles führt zu der Erkenntnis, daß sich der Beweiswert dieser M -Vermerke - wie bei anderen Urkunden auch - nur darauf erstreckt, daß das, was dort steht, niedergeschrieben wurde, nicht darauf, daß es auch inhaltlich zutrifft (vgl. HansOLG, DtZ 1993, 349, 351). Auch bleibt es dabei, daß es zumindest unwahrscheinlich ist, daß der Antragsteller in der in den Vermerken

Lohrs angedeuteten Weise mit dem M kooperiert hat, gleichzeitig aber nicht als Informant, der er dann gewesen wäre, in der Registratur des M geführt wurde.

Keine andere Einschätzung ergibt sich hinsichtlich der von der Antragsgegnerin zu 1. vorgelegten Stasi-Unterlagen, die Robert Havemann betreffen. Der Antragsteller erklärt sich dazu auf Seite 8 der Anlage K 34. Er macht in bezug auf den Vermerk über den Besuch vom 21. Juli 1980 geltend, im Rahmen seines Mandats mit einem Mitarbeiter des Z der S gesprochen zu haben; offensichtlich müßten Informationen aus diesen Gesprächen vom Z an das M weitergeleitet worden sein; die persönlichen Einschätzungen auf Seite 4 dieses Vermerks stammten vom Z oder vom M, nicht aber von ihm. Daß es sich so verhält, vermag die Kammer ebensowenig auszuschließen, wie die Möglichkeit, daß der weitere aus der Anlage eV B 9 ersichtliche Vermerk - wie der Antragsteller vermutet - auf Informationen beruht, die aus gegen H gerichteten Abhörmaßnahmen oder von auf ihn angesetzten IMS stammen.

bb. Aus der Zeit nach dem September 1980, in welchem der IM-Vorlauf angelegt worden war und vor der 1986 erfolgten Einleitung der gegen den Antragsteller gerichteten "operativen Personenkontrolle" stammen die Anlagen eV B 7, eV B 8, eV B 12 und eV B 3.

Die Vermerke vom 8. April 1981 (eV B 7) und 22. März 1983 (eV B 8) betreffen B W. Beim letztgenannten ist die Angabe der "Quelle" geschwärzt, der Vermerk von 1981 nennt als "Quelle" "IMS\N '". Beide Dokumente erlauben nicht die Fest-

stellung einer Spitzel-Tätigkeit des Antragstellers; die Informationen können aus anderen Quellen stammen; wer sich hinter "IMS N", verbirgt bleibt offen.

Der von L unterzeichnete Vermerk Anlage B 12, wonach "IM N" eine Erklärung von P übergeben habe, läßt gleichfalls nicht den Schluß zu, daß es der Antragsteller war, der dem M den Inhalt dieser Erklärung - nach dem unbestrittenen Vortrag des Antragstellers befindet sich in den Stasi-Akten eine inhaltlich zum Teil unrichtige und orthographisch falsche Abschrift von Poppes Erklärung - zugespielt hat. Weitere im Vermerk aufgeführte Informationen können aus einer anderen Quelle aus dem Umfeld des Antragstellers oder P stammen.

Zur Anlage eV B 3 (Schreiben des Rechtsanwalts N vom 5. Juni 1984) hat der Antragsteller - wiederum unbestritten - vorgetragen, daß alle Rechtsanwälte aufgrund eines Entscheids des Ministeriums der Justiz gehalten waren, den Vorsitzenden des Rechtsanwaltskollegiums über jeden Versuch der Kontaktaufnahme seitens der Kanzlei N zu unterrichten, weil diese auch für das Bundesinnenministerium arbeitete. Wenn der Antragsteller eben dies zu einem Zeitpunkt getan hat, in dem die Antragsgegnerin zu 1. nicht seine Mandantin war, so rechtfertigt dies nicht die Behauptung, er sei ein Stasi-Spitzel gewesen. Daß nicht der Antragsteller, sondern der Vorsitzende des Rechtsanwaltskollegiums, mit dem sich der Antragsteller ins Benehmen setzen mußte, den Inhalt des Gesprächs und das Schreiben des Rechtsanwalts N über das Justizministerium oder direkt an das M weitergeleitet haben könnte, ist durchaus nicht fernliegend.

cc. Auch die weiteren Dokumente Anlage eV B 10, eV B 2=eV B 4, eV B 5 und eV B 6 lassen nicht den Schluß zu, daß der Antragsteller ein Stasi-Spitzel gewesen ist.

Zu der Aufstellung von U B: vom 18. August 1987 (Anlage eV B 10) hat sich der Antragsteller in der Anlage K 34 auf Seite 17 ausführlich geäußert; seine Vermutung, diese Aufstellung, mit der der Schaden B beziffert werden sollte, könnte von seinem Büro zusammen mit dem Anspruchsschreiben an das für den Staatshaftungsanspruch zuständige Innenministerium gesandt worden und von dort an das M geleitet worden sein, ist nicht lebensfremd. Im übrigen wäre auch nicht auszuschließen, daß sich das M Zugang zu den Handakten des Antragstellers zu verschaffen wußte.

Die Anlagen eV B 2 = eV B 4, eV B 5 und eV B 6 stammen gleichfalls aus der Zeit nach dem 18. September 1986, als gegen den Antragsteller eine "operative Personenkontrolle" unter dem Decknamen "S ." eingeleitet worden war. Die Vermerke vom 15. Juli 1988 (eV B 2 = eV B 4) und vom 25. Juli 1988 (eV B 5) referieren den Inhalt von Telefongesprächen, die die Antragsgegnerin zu 1) am 14. Juli 1988 von E aus und am 25. Juli 1988 von I aus mit dem Antragsteller führte. Als Quelle für diese Berichte kommt keineswegs nur der Antragsteller in Betracht. Daß das M ohnehin vom westlichen Ausland geführte Telefongespräche planmäßig und in größerem Umfang abhörte, ist allgemeinkundig (vgl. im übrigen die vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen). Daß im Zuge einer gegen den Antragsteller gerichteten operativen Personenkontrolle zudem (auch) dessen Telefonanschlüsse belauscht wurden, ist ebenfalls nahelie-

gend. Die Wahrscheinlichkeit, daß diese Vermerke das Ergebnis von Telefonüberwachungsmaßnahmen sind, ist deshalb nicht unbeträchtig.

Auch der Vermerk vom 8. September 1988 (eV B 6), der ein nach der Rückkehr der Antragsgegnerin zu 1. im Büro des Antragstellers geführtes persönliches Gespräch wiedergibt, läßt keinen Schluß auf eine Spitzeltätigkeit des Antragstellers zu. Denn da der Antragsteller selbst im Rahmen der operativen Personenkontrolle bespitzelt wurde, ist es nicht lebensfremd, daß auch sein Büro abgehört worden sein könnte. Zudem ist in diesem Vermerk als Quelle "IM N " genannt, der Deckname also, den auch der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht eindeutig einer Person zuordnen konnte.

dd) Keinen Rückschluß auf eine Spitzeltätigkeit des Antragstellers für das M erlaubt schließlich sein Verhalten, nachdem er von der Antragsgegnerin zu 1. mit Unterlagen aus den MfS-Akten konfrontiert wurde. Selbst wenn die diesbezügliche Darstellung der Antragsgegnerin zu 1. unterstellt wird - die des Antragstellers ist eine andere - könnte sie aus dem Umstand, daß sich der Antragsteller nicht wieder bei ihr gemeldet hat, nicht ableiten, daß er durch dieses Schweigen erklärt habe, ein Stasi-Spitzel gewesen zu sein. Der Antragsteller ist nämlich - unabhängig davon, ob er der Antragsgegnerin zu 1. bei der damaligen Zusammenkunft eine Aufklärung zugesagt haben mag - rechtlich nicht dazu verpflichtet, ihre Vorwürfe zu widerlegen; er kann dies vielleicht auch gar nicht. Schweigen ihr gegenüber ist deshalb kein

Geständnis, sondern nur eine Nichterklärung, mit der sie die Wahrheit der von ihr aufgestellten Behauptung nicht belegen kann.

2. Verschiedene Äußerungen aus den Schriftsätzen der Antragsgegnerin zu 1., auf die der Antragsteller hingewiesen hat, und ihre Ausführungen in der mündlichen Verhandlung weisen darauf hin, daß wohl auch die Antragsgegnerin zu 1. sieht, daß sie dem Antragsteller eine Spitzel-Tätigkeit nicht nachweisen kann. Sie beruft sich vor allem darauf, daß es angesichts der Verdachtsmomente an dem Antragsteller sei, sich zu entlasten. Dieser Ansatzpunkt ist rechtlich unzutreffend.

a. Die Bezeichnung als "Stasi-Spitzel" ist eine Tatsachenbehauptung, die in besonderem Maße geeignet ist, den Antragsteller verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Für derartige Äußerungen gilt auch im Zivilrecht die Beweisregel des § 186 StGB. Danach muß derjenige, der eine solche Behauptung aufstellt, den Nachweis führen, daß sie wahr ist. Kann er dies nicht, so ist es ihm grundsätzlich zuzumuten, sich der nicht erweislich wahren Behauptung zu enthalten.

b. Diese Beweislastverteilung gilt allerdings nicht, wenn zugunsten des Behauptenden der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen eingreift; in diesem Ausnahmefall ist es an dem Angegriffenen, die Unwahrheit der ehrverletzenden Behauptung zu beweisen. Auf eine solche Rechtfertigung kann sich die Antragsgegnerin hier jedoch nicht mit Erfolg berufen.

Dabei kann allerdings im Ausgangspunkt nicht zweifelhaft sein, daß die angegriffene Äußerung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Thematik betrifft; die Frage, ob der Antragsteller, der als im Meinungskampf stehender Politiker eine hervorgehobene Stellung einnimmt, früher mit dem M zusammenge- arbeitet hat, ist von hohem Öffentlichkeitsinteresse. Darüberhin- aus ist die Antragsgegnerin zu 1. auch in ihrer eigenen Interes- sensphäre betroffen, weil sie selbst eine Mandantin des Antrag- stellers war und vertrauliche Informationen aus diesem Mandats- verhältnis den Weg in die Akten des M gefunden haben.

Dies allein genügt jedoch noch nicht für die Wahrnehmung be- rechtigter Interessen. Vielmehr muß auch eine Abwägung dieser Belange mit den Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen stattfin- den. Diese Abwägung ergibt, daß hier dem Ehrenschatz der Vorrang einzuräumen ist.

Der Vorwurf, ein Stasi-Spitzel gewesen zu sein, ist ein be- sonders schwerwiegender; er beinhaltet, daß der so Angesprochene das Vertrauen von Mitmenschen ausgenutzt hat, um ihnen Informa- tionen zu entlocken, um sie heimlich einem Geheimdienstapparat zuzutragen, der Bürger in einem unerträglichen Ausmaß überwachte und auch dazu bestimmt war, die Ausübung von Bürgerrechten zu unterdrücken. In bezug auf den Antragsteller erhält dieser Anwurf ein zusätzliches Gewicht, nicht nur, weil ihm als Anwalt von seinem Mandanten erhöhtes Vertrauen entgegengebracht wurde und er zur Verschwiegenheit verpflichtet war, sondern auch, weil seine Achtung als Politiker in hohem Maße leiden würde, wäre er auf diese Weise in die Machenschaften des M verstrickt. Diese

Dimension des Vorwurfs, ein Stasi-Spitzel gewesen zu sein, bringt es mit sich, daß seine Erhebung nur gerechtfertigt sein kann, wenn dafür eine sichere Grundlage besteht. Daran fehlt es hier. Wie ausgeführt lassen sich aus den Unterlagen, die die Antragsgegnerin zu 1. vorgelegt hat, keine auch nur halbwegs sicheren Erkenntnisse darüber gewinnen, ob der Antragstellers tatsächlich für das M tätig war. Bei dieser Sachlage muß das Recht, etwas zu äußern, was in Wahrheit nur eine persönliche Vermutung ist, gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Verdächtigten zurücktreten, dessen Ehre durch den möglicherweise unwahren Vorwurf in seinem Kernbereich verletzt würde.

Dem steht schließlich auch nicht entgegen, daß sich die Antragsgegnerin zu 1. nicht nur als persönlich Betroffene, sondern auch als Repräsentantin einer politischen Opferbewegung versteht und mit ihrer Äußerung den Antragsteller zu einer Aufklärung bewegen möchte. Es ist nicht möglich, eine ehrverletzende Behauptung mit dem Argument zu rechtfertigen, auf diese Weise könne möglicherweise geklärt werden, ob sie berechtigt sei. Denn das öffentliche Interesse an einer Aufklärung bedeutsamer Vorgänge kann nicht dazu führen, daß diejenigen, die möglicherweise etwas zur Aufklärung beitragen könnten, es aber nicht müssen, einer Schuldvermutung ausgesetzt werden und damit nur noch einen eingeschränkten Ehrenschatz genießen.

3. Scheidet demnach eine Rechtfertigung der Antragsgegnerin zu 1. unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen aus, so ist die rechtswidrige Äußerung angesichts der nicht ausgeräumten Wiederholungsgefahr zu unterlassen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs.1 ZPO.

Ficus

Meyer

Böttcher